



Neuregelungen
bei den geringfügigen
Beschäftigten
400 € Minijobs
ab dem 01.04.2003



*Sozialpolitik/
Gesundheitspolitik*

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Herausgeberin:

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di
Bundesverwaltung
Potsdamer Platz 10
10785 Berlin

Christian Zahn
Mitglied des Bundesvorstandes

Verantwortlich:

Judith Kerschbaumer
Kontakt: judith.kerschbaumer@verdi.de
Dr. Karin Schulze Buschoff
Kontakt: karin.schulzebuschoff@verdi.de
Torsten Tiefenbacher
Kontakt: torsten.tiefenbacher@verdi.de
Hannelore Buls
Kontakt: hannelore.buls@verdi.de
Jan Müller

Diese Info ist im Intranet auf den Seiten des Bereichs Sozialpolitik abrufbar.

Hinweis: Wer regelmäßig über alle Veröffentlichungen aus der Sozialpolitik informiert und in den e-mail- Verteiler aufgenommen werden möchte, meldet sich bitte bei:

petra.radtke@verdi.de

Vorwort

Mit der Umsetzung der Hartz-Vorschläge in Gesetzesform ist die geringfügige Beschäftigung (Minijobs) neu geregelt worden. Die Verdienstgrenze der Minijobs wurde von 325,00 € auf 400,00 € angehoben. Der Arbeitgeber soll bei Minijobs eine Abgabepauschale von 25% entrichten. Minijobs im Haushalt werden mit 12% pauschalen Abgaben noch weniger belastet.



Mit der durch die Neuregelung erweiterten Basis der Subventionierung von Niedriglöhnen wird der Druck auf reguläre Beschäftigung zunehmen. Die Gefahr besteht, dass mit dieser Neuregelung Schleusen zur Aufspaltung regulärer Arbeitsverhältnisse geöffnet werden, durch die immer mehr Personen – und insbesondere Frauen – in sozialversicherungsfreie, subventionierte Beschäftigungsverhältnisse gedrängt werden. Deshalb erwarten wir auch nicht, dass die Zielsetzung des Gesetzgebers, auf diese Weise für mehr sozial abgesicherte Beschäftigung zu sorgen, erreicht werden kann.

In Folge der Zulassung von Nebentätigkeiten in Form der subventionierten Minijobs sind sinkende Einnahmen bei den Sozialversicherungen zu erwarten. Ebenso ist wegen der überdies komplizierten Regelungen der neu eingeführte Gleitzzone zwischen 400,01 € und 800,00 € mit weiteren Einnahmeausfällen bei den Sozialversicherungen zu rechnen. Da diese Einnahmeausfälle nicht gegenfinanziert werden, wird die Finanzierungsbasis der Sozialversicherungen kleiner. Dies erhöht den Druck zur Anhebung der allgemeinen Beitragssätze oder den Bedarf an Steuerzuschüssen.

Nach Auffassung von ver.di sollte Ziel einer Reform des Niedriglohnbereiches sein, die Geringfügigkeitsgrenze möglichst gering zu halten. Es gilt, Mechanismen zu entwickeln, die auch Teilzeitarbeit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen attraktiv macht. Die Aufspaltung von existenzsichernden Beschäftigungsverhältnissen in sozial nicht abgesicherte Minijobs muss zurückgefahren werden und nicht, wie durch die Neuregelung geschehen, noch weiter ausgebaut werden. Die Einführung einer tatsächlichen Bagatellgrenze für Minijobs bei 100,00 € bzw. 200,00 € ist dabei sinnvoll.

Mit dieser Broschüre wollen wir aufklären, umfassend informieren sowie Tipps und Anregungen für die tägliche Praxis geben.

Christian Zahn

Berlin, Februar 2003

	Seite
Vorwort	3
Abkürzungen	6
I. Die Neuregelungen auf eine Blick	7
II. Die Regelungen im Einzelnen	11
1. Neben dem Hauptjob einen Minijob	11
2. Minijob als einzige berufliche Tätigkeit	11
3. Zusammenrechnen mehrerer Tätigkeiten	11
4. Wer zahlt was und welche Leistungen gibt es im neuen Minijob	14
5. Neuregelungen in Privathaushalten	14
6. Regelungen in der Gleitzzone zwischen 400,01 € und 800,00 €	15
7. Hinzuverdienst für Rentner/innen nach Vollendung des 65. Lebensjahres	16
8. Kurzfristige Beschäftigung	17
9. Verzicht auf die Sozialversicherungsfreiheit in der GRV	17
III. Minijobs und Arbeitsrecht	19
1. Arbeitsvertrag und Nachweisgesetz	19
2. Gehalt	19
3. Sonderzahlung	20
4. Gehaltsermittlung bei Jahresarbeitszeit	20
5. Urlaub	22
6. Krankheit/ „Kur“	22
7. Feiertage	22
8. Kündigungsschutz	22
9. Mutterschutz/ Elternzeit	22
IV. Worauf sollte geachtet werden - Sozialpolitische Überlegungen	23
Anhang	
Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen ab 01.04.2003 in Auszügen	24
Informationsmöglichkeiten	30
ver.di Adressen	31



Kleines Abkürzungsverzeichnis:

ArbG	Arbeitgeber/in
ArbN	Arbeitnehmer/in
ArbIV	Arbeitslosenversicherung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GPfIV	Gesetzliche Pflegeversicherung
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
SGB	Sozialgesetzbuch (untergliedert in einzelne Bücher)
SGB III	Recht der Arbeitsförderung
SGB IV	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Gesetzliche Rentenversicherung

I. Die Neuregelungen auf einen Blick:

✗ Neu ist

- Die Entgeltgrenze für **alle** geringfügig entlohnten Beschäftigungen und geringfügig selbständig Tätigen (bisher 325,00 €) wird auf 400,00 € festgesetzt. Die Zeitgrenze von bisher weniger als 15 Stunden in der Woche entfällt. **Künftig ist eine Beschäftigung geringfügig entlohnt, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt nicht mehr als 400,00 € beträgt.**

✗ Neu ist

- Kurzfristig Beschäftigte können nun innerhalb eines Zeitrahmens von **einem Kalenderjahr** maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage sozialversicherungsfrei beschäftigt sein.

✗ Neu ist

- Beim Zusammenrechnen von geringfügig entlohnten mit nicht geringfügigen Beschäftigungen (in der Regel Haupttätigkeit und Nebenjob) bleibt **eine** geringfügig entlohnte Beschäftigung ohne Anrechnung, d.h. versicherungsfrei. Jeder weitere Minijob wird in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Für die Arbeitslosenversicherung gilt § 27 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB III.

✗ Neu ist

- Bei **geringfügigen Beschäftigungen beträgt die Gesamtbelastung des Arbeitgebers 25%**. Hiervon entfallen auf
 - die Rentenversicherung 12%,
 - die Krankenversicherung 11% und
 - eine pauschale Lohnsteuer 2% (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag).Die geringfügig Beschäftigten zahlen keine Steuern und keine Sozialabgaben.

✗ Neu ist

- Sonderregelungen gelten für die **Beschäftigung von Haushaltshilfen durch private Arbeitgeber (geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten)**. Wird die monatliche Entgeltgrenze von 400,00 € eingehalten, beträgt die Pauschalabgabe hier nur insgesamt **12%**. Hiervon entfallen auf:
 - die Rentenversicherung 5%,

- die Krankenversicherung 5% und
- eine pauschale Lohnsteuer 2% (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag).

✘ Neu ist

- Für **geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten** ermäßigt sich die Einkommensteuer des Steuerpflichtigen auf Antrag grundsätzlich um 10% (maximal 510,00 €) der Aufwendungen bei geringfügigen und um 12% (maximal 2.400,00 €) der Aufwendungen bei versicherungspflichtigen nicht geringfügigen Beschäftigungen. Für die Inanspruchnahme gewerblicher haushaltsnaher Dienstleistungen ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag grundsätzlich um 20%, (maximal 600,00 €) der Aufwendungen (§ 35 a EStG).

✘ Neu ist

- Die Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle Cottbus, wird Einzugsstelle für sämtliche geringfügige Beschäftigungen (§ 28 i SGB IV nF). Sie wird auch für die Erhebung der einheitlichen Pauschalsteuer zuständig (§ 40a Absatz 6 EStG).

✘ Neu ist

- Personen, die durch Anhebung der Grenze von 325,00 € auf 400,00 € am 31.03.2003 versicherungspflichtig waren und ab 01.04.2003 versicherungsfrei sein würden, können nur dann versicherungsfrei sein, wenn sie bis 30.06.2003 einen Befreiungsantrag stellen (§ 229 Abs.6 SGB VI).

✘ Neu ist

- Wichtige Änderungen ergeben sich auch für:
 - hinzuverdienende Ehepartner und
 - geringfügig beschäftigte Rentner/innen vor Vollendung des 65. Lebensjahres

✘ Neu ist

- Die Steuerfreiheit des Arbeitsentgelts aus geringfügigen Beschäftigungen nach § 3 Nr. 39 EStG wird ab dem 01.04.2003 aufgehoben. Das Arbeitsentgelt für Lohnzahlungszeiträume ab dem 01.04.2003 ist damit **stets steuerpflichtig**. Die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt für geringfügige Beschäftigungen im Sinne des SGB IV ist pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte zu erheben (mehr Infos siehe www.bundesfinanzministerium.de).

Folgende Übersicht zeigt die Veränderungen

Ab 01.04.2003	Arbeitnehmer/in	Arbeitgeber/in	Anmerkungen
Mini-Jobs bis 400,00 €	Keine Sozialversicherungsbeiträge	Krankenversicherung 11% Rentenversicherung 12% Pauschale Lohnsteuer 2%	Bis zum 31.3.2003 bleibt es bei der bisherigen Regelung mit dem Wert von 325,00 €
Mini-Jobs bis 400,00 € in Privathaushalten	Keine Sozialversicherungsbeiträge	Krankenversicherung 5% Rentenversicherung 5% Pauschale Lohnsteuer 2%	Der Arbeitgeber kann 10% seiner Aufwendungen steuerlich geltend machen – maximal jedoch 510,00 €
Mini-Jobs in der Gleitzone von 400,01 € bis 800,00 €	Gestaffelt, aufgrund besonderer Berechnungsgrundlage	Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung; berechnet aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt	
Mini-Jobs in der Gleitzone von 400,01 € bis 800,00 € in Privathaushalten	Gestaffelt, aufgrund besonderer Berechnungsgrundlage	Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung; berechnet aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt	Der Arbeitgeber kann 12% seiner Aufwendungen steuerlich geltend machen – maximal jedoch 2.400,00 € jährlich

Tabelle entnommen aus: Praxis aktuell 2003, AOK Berlin







II. Die Regelungen im Einzelnen

1. Neben dem Hauptjob einen Minijob

Beispiel: Frau A ist halbtags als Verwaltungsangestellte beschäftigt. Sie will ihr Gehalt aufbessern und nimmt ab 01.04.2003 einen Minijob an.

Nach dem vor dem 01.04.2003 geltenden Recht wurden Haupttätigkeit und Minijob zusammengerechnet. **Diese Regelung entfällt ab 01.04.2003.** Frau A kann neben ihrer Haupttätigkeit einen sozialversicherungsfreien Minijob ausüben. Sie zahlt im ersten Minijob keine Sozialversicherungsabgaben. Sollte sie aber einen zweiten Minijob annehmen, ist der zweite Minijob sozialversicherungspflichtig. Der erste Minijob bleibt sozialversicherungsfrei. Die 15 Stunden – Grenze entfällt ab dem 01.04.2003. Danach ist für die Frage, ob es sich um einen Minijob handelt, allein das Entgelt, das monatlich nicht mehr als 400,00 € betragen darf, entscheidend.

(Tipp: Wie das Gehalt richtig berechnet wird siehe „Minijobs und Arbeitsrecht“ ab Seite 19)

2. Minijob als einzige berufliche Tätigkeit

Die nach altem Recht bis 31.03.2003 insbesondere für verheiratete Frauen interessante Option einer Steuerfreistellung beim Finanzamt entfällt ab 01.04.2003 ganz. Nach neuem Recht werden die Einkommen bis zur Grenze von 400,00 € mit 2% pauschal versteuert. Die Pauschalsteuer wird zusammen mit den

23% Sozialversicherungsbeiträgen erhoben, kann aber im Innenverhältnis auf den/die Arbeitnehmer/in umgelegt werden. Es besteht zwar weiterhin die Option einer Besteuerung gegen Vorlage der Lohnsteuerkarte, dies ist aber angesichts des geringen Pauschalsteuersatzes von 2% nur noch von theoretischer Bedeutung.

3. Zusammenrechnen mehrerer Tätigkeiten

Ab 01. 04. 2003 muss bei der Beurteilung von Tätigkeiten danach unterschieden werden, ob sie geringfügig im Sinne der §§ 8, 8a SGB IV und damit sozialversicherungsfrei oder ob sie sozialversicherungspflichtig sind. Geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

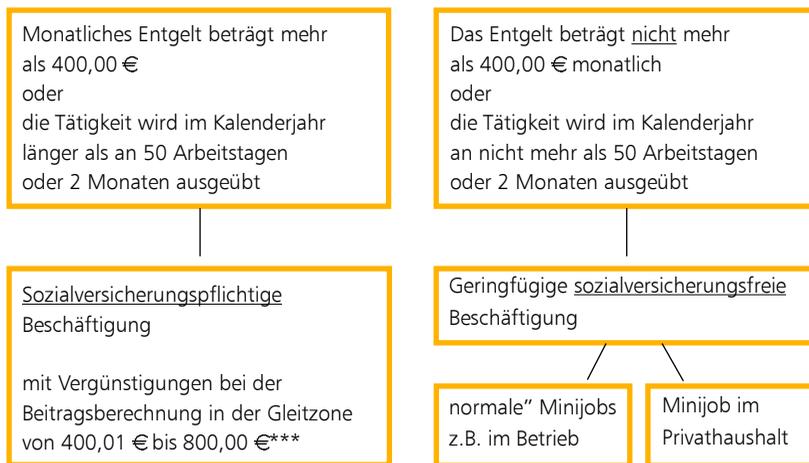
- ein monatliches Entgelt von nicht mehr als 400,00 € erzielt wird (geringfügig entlohnt) oder

- im Kalenderjahr nicht mehr als 50 Arbeitstage oder 2 Monate unabhängig vom Verdienst gearbeitet wird.

Jede Tätigkeit oberhalb dieser Grenzen ist sozialversicherungspflichtig. Dies gilt auch für Tätigkeiten in der sogenannten Gleitzone zwischen 400,01 € und 800,00 €. Die Tätigkeiten in der Gleitzone sind sozialversicherungspflichtig; für sie gelten aber geringere Sozialversicherungsbeiträge, die nach der Formel (s. Seite 15) berechnet werden. Werden zwei Tätigkeiten (z.B. eine Tätigkeit, die mit 500,00 € und eine, die mit 600,00 € entlohnt wird), ausgeübt, kann nicht zweimal die Vergünstigung der Gleitzone in Anspruch genommen werden. Die beiden Tätigkeiten werden zusammengerechnet und für das Entgelt in Höhe von 1100,00 € werden Sozialversicherungsbeiträge ohne die Vergünstigung der Gleitzone gezahlt (§ 20 Abs. 2 Halbsatz 2 SGB IV).

Innerhalb der geringfügigen sozialversicherungsfreien Beschäftigung kann wiederum unterschieden werden in: „normale“ Minijobs z.B. im Betrieb (§ 8 SGB IV) und Minijobs in Privathaushalten (§ 8a SGB IV). Diese Unterscheidung ist wichtig für die Höhe der pauschalen Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber zu zahlen hat.

Dies verdeutlicht folgende Grafik:



*** Definition der Gleitzone: § 20 Abs. 2 SGB IV

Beim Zusammenrechnen gilt:

Sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung *	Minijob mit einem Entgelt von nicht mehr als 400,00 € mtl.	keine Zusammenrechnung – der Minijob bleibt sozialversicherungsfrei
Sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung* keine Zusammenrechnung –	Minijob nicht mehr als 50 Arbeitstage oder 2 Monate im Kalenderjahr	keine Zusammenrechnung – der Minijob bleibt sozialversicherungsfrei
Sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung*	2 und mehr Minijobs**	Die Minijobs werden in der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung zusammengerechnet und werden dadurch sozialversicherungspflichtig
Ausschließlich 2 oder mehr Minijobs ohne sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung z.B. ein Minijob im Betrieb und ein Minijob im Privathaushalt		Die Minijobs werden zusammengerechnet und dadurch sozialversicherungspflichtig; siehe aber Ausführungen zur Gleitzone-Regelung
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung Gleitzone zwischen 400,01 € und 800,00 €***	Sozialversicherungspflichtige in der Beschäftigung in der Gleitzone zwischen 400,01 € und 800,00 €***	Für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend; d.h. die Vergünstigungen der Gleitzone-Regelung gelten nicht!

* Jede Tätigkeit mit einem monatlichen Entgelt von mehr als 400,00 €, unabhängig ob sie in Teilzeit oder Vollzeit ausgeübt wird; Tätigkeiten in der sogenannten Gleitzone fallen deshalb auch darunter

** Es spielt keine Rolle, ob es sich dabei um 2 geringfügig entlohnte Minijobs oder 2 kurzfristige Minijobs oder einen kurzfristigen und einen geringfügig entlohten Minijob handelt.

*** Definition der Gleitzone: § 20 Abs. 2 SGB IV





4. Wer zahlt was und welche Leistungen gibt es im neuen Minijob

Arbeitgeber von geringfügig Beschäftigten, die in der GKV freiwillig oder familienversichert sind, müssen künftig 11% (bisher 10%) an die Gesetzliche Krankenversicherung und wie bisher 12% an die Gesetzliche Rentenversicherung abführen. Privat Krankenversicherte sind von diesem Pauschalbeitrag zur GKV befreit.

Der Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung wirkt grundsätzlich rentensteigernd. Es werden Zuschläge zur Rente gewährt, außerdem wird die Beschäftigung teilweise auf die rentenrechtlichen Wartezeiten angerechnet. Dies gilt auch dann, wenn zum Zeitpunkt der Aufnahme des Minijobs noch kein Rentenkonto besteht¹. Für Personen, die bereits eine Vollrente wegen Alters erhalten, pensionierte Beamte die über 65 Jahre alt sind und für Angehörige eines berufständigen Versorgungswerkes haben die Zuschläge keine rentensteigernde Wirkung (nähere Infos zu den Themen „Wann in Rente“ und „Wie hoch ist meine Rente“ findet Ihr in den Sozialpolitischen Informationen, 1. Halbjahr 2003, die im Bereich Sozialpolitik, siehe Impressum, angefordert werden können).

Weiterhin besteht für ArbN die Möglichkeit, den Arbeitgeberbeitrag auf die volle Beitragshöhe (2003: 19,5%) aufzustocken um damit volle Leistungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Riester-Rente zu erreichen (siehe 9. Verzicht auf die Sozialversicherungsfreiheit in der GRV, Seite 17)

5. Neuregelungen in Privathaushalten

Um zahlreiche Beschäftigungen in Privathaushalten zu legalisieren, wurden für die Arbeitgeber dieser Beschäftigungen zusätzliche steuerliche Anreize geschaffen. Bei Minijobs gilt, dass Arbeitgeber, also die privaten Haushalte, 10% ihrer Aufwendungen (maximal 510,00 € im Jahr) von der Steuer absetzen können. Wird ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer/in beschäftigt oder die Dienstleistung bei einer Agentur gebucht, steigt diese Absetzungsmöglichkeit auf 12% (maximal 2.400,00 € pro Jahr). Wird die haushaltsnahe Tätigkeit von einem

¹ Aus der Summe der Entgeltpunkte für die geringfügige Beschäftigung werden die Monate für die Wartezeit ermittelt, indem diese Summe durch den Wert 0,0625 geteilt wird (§ 52 Abs. 2 SGB VI). Diese Wartezeitmonate werden aber keinem bestimmten Zeitraum zugeordnet. Es handelt sich auch nicht um Pflichtbeiträge! Deshalb können mit diesen Monaten in der Regel weder die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbstätigkeit, so genannte Erwerbsunfähigkeits- bzw. Berufsunfähigkeitsrenten, noch Voraussetzungen für eine Leistung zur Rehabilitation („Kur“) erfüllt werden.

gewerblichen Anbieter erbracht, steigt die Abzugsmöglichkeit nochmals auf 20% der Aufwendungen bzw. maximal 600,00 € im Jahr.

Auch in der Sozialversicherung gelten Sonderregelungen für die Beschäftigung von Haushaltshilfen für private Arbeitgeber. Wird die monatliche Entgeltgrenze von 400,00 € eingehalten, reduzieren sich die pauschalen Sozialversicherungs- und Steuerbeträge auf insgesamt 12%: für die GRV 5%, die GKV 5% und die pauschale Lohnsteuer 2% (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag).

6. Regelungen in der Gleitzone zwischen 400,01 € und 800,00 €

Übersteigt das Entgelt die 400,00 € Grenze und beträgt nicht mehr als 800,00 €, die sogenannte "Gleitzone", gelten für Arbeitnehmer/innen und auch Arbeitgeber Sonderregelungen. Ab einem Entgeltbetrag von 400,01 € sind die Arbeitnehmer/innen sozialversicherungspflichtig. Es sind jedoch nicht die vollen Sozialversicherungsbeiträge fällig. Mit zunehmendem Einkommen bis 800,00 € steigen sie stufenweise an. Die Gleitzone-Regelungen gelten nicht für Auszubildende! Die Sozialversicherungsbeiträge werden in 3 Schritten berechnet:

Schritt 1: Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Arbeitnehmer/in und Arbeitgeberanteil) wird nicht nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt gezahlt, sondern nach einem abgesenkten Ausgangswert auf Basis einer Formel errechnet

Bei schwankendem Arbeitsentgelt (insbesondere auch bei Einmalzahlungen) wird die Gleitzone-Regelung jeweils monatlich angewendet.

Die Gleitzone-Regelung gilt auch für Beschäftigte in Privathaushalten. Hier kann der Arbeitgeber 12 % seiner Aufwendungen maximal 2.400,00 € pro Jahr steuerlich geltend machen.

Formel: $F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400)$

Ae= Arbeitsentgelt

F= Faktor aus: 25 / 41,7 (für 2003: F= 0,5995)

Beispiel: Frau B erhält 600,00 € Monatsentgelt

Berechnung Sozialversicherungsbeitrag nach der Formel:

$$0,5995 \times 400 + (2 - 0,5995) \times (600 - 400) = 519,90 \text{ €}$$

Der Gesamtversicherungsbeitrag ist nicht aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt von 600,00 €, sondern aus einem Betrag von 519,90 € zu berechnen.

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag setzt sich zusammen aus:

Beitrag GRV	19,5 %
Beitrag GKV (individuell)	14,9 %
Beitrag PflegeV	1,7 %
Beitrag ArbeitslosenV.	6,5%
	<hr/>
	42,6%

Damit beträgt der Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach Anwendung der Formel:
42,6 % aus 519,90 € = **221,48 €**

Schritt 2: Berechnung ArbGanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach dem tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt

ArbG und ArbN tragen je die Hälfte aus 42,6%

also: ArbGanteil: 21,3%

ArbNanteil: 21,3%

Berechnung des ArbGanteil: 21,3% aus 600 € = 127,80 €

Schritt 3: Berechnung ArbNanteil: Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberanteil

Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach der Formel	221,48 €
Abzüglich ArbGanteil nach Schritt 2	<u>-127,80 €</u>
ArbNanteil	93,68 €

Nach unserem Beispiel ergibt sich folgendes:

Arbeitsentgelt mtl.	600,00 €
ArbGanteil Sozialversicherung	127,80 €
ArbNanteil Sozialversicherung	93,68 €

Die Besteuerung des/der ArbN /in erfolgt individuell nach steuerrechtlichen Vorschriften.

7. Hinzuverdienstgrenzen für Rentner/innen vor Vollendung des 65. Lebensjahres

Die Mindesthinzuverdienstgrenzen von bisher 325,00 € wurden zum 01.04.2003 durch eine neue flexible





Hinzuverdienstgrenze von 1/7 der monatlichen Bezugsgröße ersetzt. Sie beträgt in 2003 **340,00 €** (§§ 34, 96a, 302a, 313 SGBVI)

Hier gilt nicht die 400,00 € Grenze!

8. Kurzfristige Beschäftigung

Ab 01.04.2003 gilt: wer innerhalb eines Kalenderjahres und nicht mehr wie bisher innerhalb eines Jahres an nicht mehr als 50 Arbeitstagen oder längstens 2 Monate beschäftigt ist, bleibt sozialversicherungsfrei. Wird die Grenze überstiegen, tritt Sozialversicherungspflicht ein.

9. Verzicht auf die Sozialversicherungsfreiheit in der GRV

Frau C, Mutter von 2 Kindern, arbeitet im Rahmen eines Minijobs, möchte aber gerne etwas für ihre spätere Rente tun. Da sie gesundheitlich bereits etwas angeschlagen ist, fragt sie außerdem, ob sie auch im Minijob zu einer Reha (früher „Kur“) gehen kann.

Für die pauschalen Rentenversicherungsbeiträge erhält Frau C einen Zuschlag an Entgeltpunkten sowie in begrenztem Umfang rentenrechtliche Zeiten (siehe Fußnote auf Seite 14). Es handelt sich aber nicht um Pflichtbeiträge! Deshalb können mit diesen Beiträgen weder die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente, noch die Voraussetzungen für eine Leistung zur Reha erfüllt werden.

Um aber alle Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erlangen, können die Rentenversicherungsbeiträge, die vom Arbeitgeber pauschal gezahlt werden, aufgestockt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Dann gelten diese Beiträge in vollem Umfang als Pflichtbeiträge. Außerdem kann dann mit geringen Eigenbeiträgen „geriestert“ werden!

Beispiel: Frau C erhält in ihrer Beschäftigung monatlich 200,00 €. Verzichtet sie auf die Rentenversicherungsfreiheit und wird pflichtversichert, muss sie den pauschalen ArbG-Beitrag von 12% auf den aktuellen Beitragssatz (2003: 19,5%), also um 7,5% aufstocken (siehe Tabelle unten). Das bedeutet, dass Frau C monatlich 15,00 € an die GRV abgeführt werden.

Neben den Vorteilen, eine Reha-Maßnahme in Anspruch nehmen zu können und die Versicherungszeiten für eine Erwerbsminderungsrente zu erfüllen, kann Frau C nun mit minimalen Einsatz auch „riestern“.

Sie kann einen zertifizierten „Riester-Vertrag“ abschließen und mit dem Sockelbetrag die vollen Zulagen erhalten:

Im Jahr 2004 muss sie 2% ihres Brutto sparen, dass sind

2% v. 200,00 € x 12 = 2% von 2400,00 € = 48,00 € jährlich. Dieser Sparbetrag setzt sich zusammen aus der Eigenleistung von Frau C und den Zulagen, die für 2 Kinder und sie selbst (92,00 + 92,00 € + 76,00 € = 260,00 € betragen.

Da der Zulagenbetrag den Sparbetrag übersteigt, muss sie den Sockelbetrag aufwenden, der bei 2 Kindern 30,00 € beträgt.

Frau C setzt also 30,00 € ein und bekommt vom „Staat“ 260,00 € dazu:

Zulagen	260,00 €
Eigenbetrag	<u>30,00 €</u>

290,00 € werden dem Sparkonto gutgeschrieben.

(Infos zur Riester-Rente gerade für Frauen: lila Flyer "Frauen und ihre Altersversorgung: Was bringt die neue betriebliche Altersvorsorge Frauen?" - erhältlich in den ver.di Bezirken und Landesbezirken)

Rechnet man die für diese „Aktion“ notwendigen Rentenversicherungsbeiträge, die Frau C aufbringen muss (12 x 15,00 € =) 180,00 € und den Eigenbetrag von 30,00 € zur Riester-Rente hinzu, hat Frau C immer noch einen Vorteil von 50,00 €. Im Jahr 2008 würde Frau C für eine monatliche Aufstockung ihrer Rentenversicherungsbeiträge um 15,00 € und einen Sockelbetrag von dann 60,00 € insgesamt 524,00 € Zulagen erhalten. Das wäre ein „Plus von 248,00 €“!

Damit hat sie einen guten Beitrag zu ihrer Alterssicherung getan, kann jederzeit zur Reha gehen und ggf. eine Erwerbsminderungsrente in Anspruch nehmen.

Arbeitsentgelt	Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung in 2003: 19,5% des Entgeltes, mindestens aus 155 €*	Anteil des ArbG 12%	Anteil des geringfügig Beschäftigte = Aufstockungsbetrag
400 €	78,00 €	48,00 €	30,00 €
300 €	58,50 €	36,00 €	22,50 €
200 €	39,00 €	24,00 €	15,00 €
155 €	30,22 €	18,60 €	11,62 €
100 €	30,22 €	12,00 €	18,22 €

* Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 155 € ist auch nach dem 01.04.2003 beibehalten werden (§163 Abs.8 SGB VI)



III. Minijobs und Arbeitsrecht

Geringfügig Beschäftigte in Minijobs sind Arbeitnehmer/innen und haben – anteilig – alle Rechte und Pflichten wie vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer/innen. Dies ist nun ausdrücklich im Teilzeit- und Befristungsgesetz (§ 2 Abs.2 TzBfG) festgestellt.

1. Arbeitsvertrag und Nachweisgesetz (NachwG)

Wer länger als 1 Monat beschäftigt ist, hat einen Anspruch auf eine Niederschrift der Vertragsbedingungen. Der Vertrag muss mindestens enthalten:

Name und Anschrift von Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in, Beginn der Beschäftigung, bei befristeter Beschäftigung die vorhersehbare Dauer, Arbeitsort, kurze Tätigkeitscharakterisierung, Zusammensetzung und Fälligkeit des Gehalts, Arbeitszeit, Urlaub, Kündigungsfristen, Hinweis auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und Hinweis auf die Möglichkeit des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung, um volle Rechte zu erwerben (§ 2 NachwG).

2. Gehalt

Wenn ein Tarifvertrag Anwendung findet, hat der/die geringfügig Beschäftigte Anspruch auf tarifgerechte Eingruppierung und Bezahlung. Grundsätzlich gilt für die Berechnung des Entgelts das unten genannte Beispiel. In Bereichen, in denen mit Jahresarbeitszeiten gerechnet wird, wie z.B. im Handel, kann auch eine andere Berechnungsmethode, wie unter 4. beschrieben, angewendet werden.

Beispiel:

Frau D ist geringfügig beschäftigt. Ihr monatliches Vollzeitarbeitsentgelt würde 2.000,00 € bei einer wöchentlichen tariflich regelmäßigen Arbeitszeit von 37,5 Stunden/Woche (162,5 Std./Monat) betragen.

Frau D will nun wissen, wieviel sie arbeiten kann, um die 400,00 € - Grenze nicht zu überschreiten.

Zuerst muss sie ihr Stundenentgelt errechnen:

Monatsentgelt geteilt durch die Monatsstunden (2.000,00 € ./ 162,5 Stunden) ergibt das **Stundenentgelt von 12,31 €**.

Nun teilt sie die 400,00 € durch das Stundenentgelt und errechnet damit, dass sie 32,5 Stunden im Monat arbeiten kann.



Die monatliche Stundenanzahl rechnet sie nach folgender „13-3-Rechnung“ in die wöchentliche Stundenanzahl um:

32,5 Stunden im Monat werden mit 3 multipliziert (das ergibt ein Vierteljahr) und durch 13 (Wochenanzahl pro Vierteljahr) geteilt.

Für Frau D heißt das, dass sie $(32,5 \times 3 \div 13 =)$ 7,5 Stunden pro Woche arbeiten kann.

$(7,5 \text{ Std./Woche} \times 12,31 \text{ €/Std.} = 92,32 \text{ €/Woche} \times 13 \text{ Wochen geteilt durch } 3 = \text{Monatsentgelt})$

(Zu den Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern siehe vorne)

3. Sonderzahlung

Besteht ein Anspruch auf eine (anteilige) Sonderzahlung (z.B. 100,00 €), muss der Betrag den 400,00 € in dem Monat hinzugerechnet werden, in dem er ausbezahlt wird.

Beispiel:

Frau D erhält im November eine Sonderzahlung von 100,00 €. Sie kann dann nur noch weitere

300,00 € erhalten, um nicht die 400,00 €- Grenze zu überschreiten. Das bedeutet für die, dass sie für 300,00 € geteilt durch das Stundenentgelt von 12,31 € monatlich nur noch gut 24 Stunden arbeiten darf. Dies würde nach der „13-3-Rechnung“ eine wöchentliche Arbeitsleistung im November von 5,5 Stunden bedeuten.

Damit die 400,00 € - Grenze nicht überschritten wird und keine Versicherungspflicht eintritt, sollte Frau D im November wöchentlich nur 5,5 Stunden arbeiten.

4. Gehaltsermittlung bei Jahresarbeitszeit

Wenn ein Tarifvertrag Anwendung findet, hat der/die geringfügig Beschäftigte Anspruch auf tarifgerechte Eingruppierung und anteilige tarifliche Leistungen (z.B. Urlaubsgeld, Sonderzahlungen).

Beispiel:

Frau E arbeitet im Einzelhandel als Verkäuferin und ist aufgrund ihrer Berufsjahre in die Endstufe einzugruppieren. Für den Einzelhandel beträgt das monatliche Endgehalt 1.915 € (in den meisten Tarifbezirken West) für eine Vollzeitbeschäfti-

gung bei einer tariflich regelmäßigen Arbeitszeit von 37,5 Stunden/Woche.
Frau E will nun wissen, wieviele Stunden sie arbeiten kann, um die 400,00 € - Grenze nicht zu überschreiten.

Im Einzelhandel besteht darüber hinaus Anspruch auf anteiliges Urlaubsgeld und Sonderzahlung, das in die Berechnung der Höchstarbeitszeit einbezogen werden muss.

Die Berechnung der regelmäßigen Höchstarbeitszeit für geringfügig Beschäftigte erfolgt folgendermaßen:

Monatsentgelt Vollzeit		1.915 €
Urlaubsgeld 2003 Monatlich (957,50 € : 12) (beträgt 50 % des Monats-Endgehaltes einer Verkäuferin)	957,50 €	79,79 €
Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) Monatlich (1.196,88 € : 12) (beträgt in den meisten Tarifgebieten 62,5 % des individuellen Monatsentgelts)	1.196,88 €	99,74 €
Durchschnittlicher Monatsverdienst Vollzeit Entgelt pro Stunde (2.094,53 € : 163) (Teiler lt. TV 1/163)		2.094,53 € 12,85 €
Errechnung der monatlichen Arbeitszeit (400,00 € : 12,85 €)		31,12 Stunden
Errechnung der wöchentlichen Arbeitszeit: die mtl. Stundenzahl wird nach folgender „13-3-Rechnung“ in die wöchentliche Stundenzahl umgerechnet 31,12 € x 3 = 93,36 € (3 = Vierteljahr) 93,36 € : 13 = 7,18 € (13 = Wochen pro Vierteljahr)		7,18 Stunden
Mit dieser Berechnung der regelmäßigen Höchstarbeitszeit ist gewährleistet, dass die Grenze von 400,00 € incl. der anteiligen Sonderzahlungen nicht überschritten wird.		

5. Urlaub

Geringfügig Beschäftigte haben – anteilig – ebenso Anspruch auf den tariflichen Erholungsurlaub oder, wenn kein Tarifvertrag besteht, auf den gesetzlichen Mindesturlaub (24 Tage bei 6 Tage-Woche=4 Wochen).



6. Krankheit / „Kur“

Geringfügig Beschäftigte haben ebenso Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zu 6 Wochen im Krankheitsfall oder bei einer medizinisch verordneten Rehabilitationsmaßnahme („Kur“). Einen Krankengeldanspruch ab der 7. Woche haben geringfügig Beschäftigte, die familienversichert sind, nicht.

7. Feiertage

Anspruch auf Feiertagsbezahlung besteht dann, wenn die regelmäßige Arbeitszeit auf Wochentage verteilt ist und diese auf einen Feiertag fällt. Die Arbeitszeit darf nicht auf einen anderen Tag gelegt werden; sie muss **nicht** nachgearbeitet werden.

8. Kündigungsschutz

Auch für geringfügig Beschäftigte gilt das Kündigungsschutzgesetz, wenn die Beschäftigung mind. 6 Monate andauert und im Betrieb mehr als 5 Personen beschäftigt sind (Teilzeitbeschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Std. zählen mit 0,5 ; von nicht mehr als 30 Std. zählen mit 0,75)

9. Mutterschutz / Elternzeit

Auch für geringfügig Beschäftigte gilt das Mutterschutzgesetz. Frauen, die zu Beginn der Schutzfrist (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung) nicht selbst Mitglied einer Krankenkasse, sondern über ihren Ehemann familienversichert sind, erhalten auf Antrag vom Bundesversicherungsamt (Villemombler Str. 76, 53123 Bonn) ein Mutterschaftsgeld iHv. höchstens 210,00 €. Zusätzlich erhält die Frau von der Krankenkasse, bei der sie familienversichert ist, ein einmaliges Entbindungsgeld iHv. 77,00 €.



IV. Worauf sollte geachtet werden – Sozialpolitische Überlegungen

- 1) Die Anhebung der 325,00 € Grenze auf 400,00 € schafft einen noch größeren Anreiz, sozial gesicherte Beschäftigungsverhältnisse in mehrere 400,00 €-Minijobs aufzuspalten. Dies muss in der betrieblichen Auseinandersetzung möglichst verhindert werden! Damit nicht noch mehr sozialpflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Minijobs umgewandelt werden.
- 2) Minijobs werden häufig dazu missbraucht, tarifliche Eingruppierungen nach der Art der ausgeübten Tätigkeit zu umgehen. Oftmals werden Minijobs mit z.B. 5,00 € pro Stunde bezahlt. Hier sollte auf eine „saubere“ Eingruppierung und damit auf tarifgerechte Bezahlung geachtet werden! (siehe Minijobs und Arbeitsrecht ab Seite 19).
- 3) Beschäftigte in Minijobs sind ArbN/innen mit allen Rechten und Pflichten! Sie haben Anspruch z.B. auf Urlaub, Jahressonderzahlungen usw.
- 4) Um diese Beschäftigten, meist Frauen, auch für das Alter besser abzusichern, sollte die Möglichkeit und damit die Vorteile des „Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit“ in Anspruch genommen werden (siehe Seite 17).

Die wichtigsten Gesetzlichen Regelungen ab 01.04.2003 in Auszügen:

I. Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung SGB IV

§ 8 SGB IV Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

1. das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 EUR nicht übersteigt,
2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 400 EUR im Monat übersteigt.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 sowie geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 mit Ausnahme einer geringfügigen Beschäftigung nach Nummer 1 und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen.

Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen. Wird bei der Zusammenrechnung nach Satz 1 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tage der Bekanntgabe der Feststellung durch die Einzugsstelle oder einen Träger der Rentenversicherung ein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt nicht für das Recht der Arbeitsförderung.

§ 8 a SGB IV Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten

Werden geringfügige Beschäftigungen ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt, gilt § 8. Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt liegt vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird.

§ 20 Abs. 2 SGB IV Aufbringung der Mittel, Gleitzone

(1)...

(2) Eine Gleitzone im Sinne dieses Gesetzbuches liegt bei einem Beschäftigungsverhältnis vor, wenn das daraus erzielte Arbeitsentgelt zwischen 400,01€ und 800,00 € im Monat liegt und die Grenze von 800,00 € im Monat regelmäßig nicht über-



schreitet; bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

§ 28 i SGB IV Zuständige Einzugsstelle

(Satz 1-4)...

Satz 5: Bei geringfügigen Beschäftigungen ist zuständige Einzugsstelle die Bundesknappschaft als Träger der Rentenversicherung.

II. Vorschriften in der Gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI

§ 5 SGB VI Versicherungsfreiheit

(1)...

(2) Versicherungsfrei sind Personen, die

1. eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Absatz 1, § 8a SGB IV),
2. eine geringfügige selbständige Tätigkeit (§ 8 Absatz 3, § 8a SGB IV) oder
3. eine geringfügige nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit

ausüben, in dieser Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Pflegetätigkeit; § 8 Absatz 2 SGB IV ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung oder nicht geringfügigen selbständigen Tätigkeit nur erfolgt, wenn diese versicherungspflichtig ist. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nr.1 und § 8a SGB IV, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten; der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend. Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem FSJG, nach dem FÖJG oder nach § 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 beschäftigt sind oder von der Möglichkeit einer stufenweisen Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit (§ 74 SGB V) Gebrauch machen. Eine nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit ist geringfügig, wenn die Beitragsbemessungsgrundlage für die Pflegetätigkeit (§ 166 Absatz 2) auf den Monat bezogen 400 EUR nicht übersteigt; mehrere nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeiten sind zusammenzurechnen.

(3) Versicherungsfrei sind Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule

1. ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, oder
2. ein Praktikum ohne Entgelt oder gegen ein Entgelt, das regelmäßig im Monat 400 EUR nicht übersteigt, ableisten.



§ 172 SGB VI Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit

(1)- (2)

(3) Für Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind oder die nach § 5 Absatz 2 und 4 versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber einen Beitragsanteil in Höhe von 12 v. H. des Arbeitsentgelts, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären. Das gilt nicht für Studierende, die nach § 5 Absatz 3 versicherungsfrei sind.

(3a) Für Beschäftigte in Privathaushalten nach § 8a Satz 1 SGB IV, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind oder die nach § 5 Absatz 2 und 4 versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber einen Beitragsanteil in Höhe von 5 v.H. des Arbeitsentgelts, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären.

III. Vorschriften in der Gesetzlichen Krankenversicherung SGB V

§ 7 SGB V Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung

(1) Wer eine geringfügige Beschäftigung nach §§ 8, 8 a SGB IV ausübt, ist in dieser Beschäftigung versicherungsfrei; dies gilt nicht für eine Beschäftigung

1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung,
2. nach dem FSJG,
3. nach dem FÖJG.

§ 8 Absatz 2 SGB IV ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung nur erfolgt, wenn diese Versicherungspflicht begründet.

(2) Personen, die am 31.3.2003 nur in einer Beschäftigung versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach den §§ 8, 8 a SGB IV erfüllt, und die nach dem 31.3.2003 nicht die Voraussetzungen für eine Versicherung nach § 10 erfüllen, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig. Sie werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunkts des Beginns der Versicherungspflicht der 1.4.2003 tritt. Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt.

§ 249 b SGB V Beitrag des Arbeitgebers bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitgeber einer Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV hat für Versicherte, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder nicht versicherungspflichtig

tig sind, einen Beitrag in Höhe von 11 v. H. des Arbeitsentgelts dieser Beschäftigung zu tragen. Für Beschäftigte in Privathaushalten nach § 8a Satz 1 SGB IV, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder nicht versicherungspflichtig sind, hat der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 5 v. H. des Arbeitsentgelts dieser Beschäftigung zu tragen. Für den Beitrag des Arbeitgebers gelten der 3. Abschnitt des SGB IV sowie § 111 Absatz 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Absatz 2 und 4 SGB IV entsprechend.

IV. Vorschriften im Recht der Arbeitsförderung SGB III

§ 27 SGB III Versicherungsfreie Beschäftigte

(1) ...

(2) Versicherungsfrei sind Personen in einer geringfügigen Beschäftigung; abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 1 SGB IV werden geringfügige Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen nicht zusammengerechnet. Versicherungsfreiheit besteht nicht für Personen, die

1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem FSJG nach dem FÖJG,
2. wegen eines erheblichen Arbeitsausfalles mit Entgeltausfall im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld oder eines witterungsbedingten Arbeitsausfalls im Sinne der Vorschriften über das Winterausfallgeld oder
3. wegen stufenweiser Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (§ 74 SGB V, § 28 SGB IX) oder aus einem sonstigen der in § 126 Absatz 1 genannten Gründe nur geringfügig beschäftigt sind.

V. Vorschriften im Einkommensteuerrecht (EStG)

§ 35 a EStG Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen

(1) Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommenssteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um

1. 10 vom Hundert, höchstens 510 Euro, bei geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.
2. 12 vom Hundert, höchstens 2.400 Euro, bei anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, für die auf Grund der Beschäftigungsverhältnisse Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden und die keine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch darstellen,



der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die dort genannten Höchstbeträge um ein Zwölftel.

(2) Für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommenssteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 vom Hundert, höchstens 600 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch darstellen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. In diesen Fällen des Absatzes 1 ist die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach Satz 1 ausgeschlossen. Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach Satz 1 ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung durch Beleg des Kreditinstituts nachweist.

(3) Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch nehmen.

§ 40a Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte

(1)...

(2) Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern (einheitliche Pauschsteuer) für das Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, für das er Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c (geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte) oder nach § 172 Abs. 3 oder 3a (versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten hat, mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz in Höhe von insgesamt 2 vom Hundert des Arbeitsentgelts erheben.

(2a) Hat der Arbeitgeber in den Fällen des Absatzes 2 keine Beträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c oder nach § 172 Abs. 3 oder 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten, kann er unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz in Höhe von 20 vom Hundert des



Arbeitsentgelts erheben.

(5) Auf die Pauschalierungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist § 40 Abs. 3* anzuwenden.

(6) Für die Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer nach Absatz 2 ist die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus zuständig. Die Regelungen zum Steuerabzug vom Arbeitslohn sind entsprechend anzuwenden. Für die Anmeldung und Abführung der einheitlichen Pauschsteuer gelten dabei die Regelungen für die Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c oder nach § 172 Abs. 3 oder 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus hat die einheitliche Pauschsteuer auf die erhebungsberechtigten Körperschaften aufzuteilen; dabei entfallen aus Vereinfachungsgründen 90 vom Hundert der einheitlichen Pauschsteuer auf die Lohnsteuer, 5 vom Hundert auf den Solidaritätszuschlag und 5 vom Hundert auf die Kirchensteuern. Die erhebungsberechtigten Kirchen haben sich auf eine Aufteilung des Kirchensteueranteils zu verständigen und diesen der Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus mitzuteilen. Die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus ist berechtigt, die einheitliche Pauschsteuer nach Absatz 2 zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen beim Arbeitgeber einzuziehen.

* Anmerkung: § 40 Abs. 3 EStG bestimmt, dass der Arbeitgeber zwar Schuldner der

Informationsmöglichkeiten

pauschalen Lohnsteuer ist, diese aber auf den/die Arbeitnehmer/in abwälzen kann.

Bundesknappschaft-Verwaltungsstelle Cottbus

August-Bebel-Straße 85, 03046 Cottbus

Tel.: 0 33 5/3 57 0

Internet: www.bundesknappschaft.de

E-mail: DieBundesknappschaft@bundesknappschaft.de

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte - BfA

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin

Tel.: 0 30/8 65-1, Fax: 0 30/8 65-2 72 40

Service Telefon: 0800/ 3331919

Internet: www.bfa-berlin.de

E-mail: bfa@bfa-berlin.de

VDR

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

Eyseneckstraße 55, 60322 Frankfurt/Main

Tel.: 069/1522-0

Internet: www.vdr.de

VdAK-Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. und

AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.

Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg

Tel.: 0 22 41/1 08 – 0, Fax: 0 22 41/1 08-2 48

Internet: www.vdak-aev.de

E-Mail: mail@vdak-aev.de

AOK-Bundesverband

Kortrijker Straße 1, 53177 Bonn

Tel.: 02 28/8 43-0, Fax: 02 28/8 43-5 02

Internet: www.aok.de

E-Mail: AOK-Bundesverband@bv.aok.de

BKK-

Bundesverband der Betriebskrankenkassen

Fritz-Schäffer-Straße 15, 53113 Bonn

Tel.: 02 28/21 10 71, Fax: 02 28/26 20 03

Internet: www.bkk.de



E-Mail: personal@bkk-bv.de

IKK-

Bundesverband der Innungskrankenkassen
Friedrich-Ebert-Straße, 51429 Bergisch-Gladbach
Tel.: 0 22 04/44-0, Fax: 0 22 04/44-1 85

ver.di – Adressen

ver.di Bundesverwaltung

ver.di Bundesverwaltung
Potsdamer Platz 10
10785 Berlin
Telefon: 030/6956-0
www.verdi.de

ver.di Bezirke

Bezirk Aachen/Düren/Erft · 52068 **Aachen**, Dennewartstraße 17, 0241/94676-0
bezirk.aachen-dueren-erft@verdi.de

Bezirk Augsburg · 86152 **Augsburg**, Am Katzenstadel 34, 0821/27 95 4-0
bezirk.augsburg@verdi.de

Bezirk Berlin · 10179 **Berlin**, Köpenickerstr. 55, 030/8631-0
bezirk.berlin@verdi.de

Bezirk Bielefeld/Gütersloh · 33604 **Bielefeld**, Oelmühlenstr. 57-59, 0521/41714-0
bezirk.bielefeld-guetersloh@verdi.de

Bezirk Bochum · 44789 **Bochum**, Universitätsstr. 76, 0234/96408-0
bezirk.bochum@verdi.de

Bezirk Braunschweig/Umland · 38100 **Braunschweig**, Waisenhausdamm 6, 0531/24408-0
bezirk.braunschweig-umland@verdi.de

Bezirk Chemnitz-Erzgebirge · 0911 **Chemnitz**, Jägerstraße 5 - 7, 0371/69034-0
bezirk.chemnitz-erzgebirge@verdi.de

Bezirk Coesfeld-Borken · 48653 **Coesfeld**, Bahnhofstr. 13, 02541/9529-0



bezirk.coesfeld-borken@verdi.de

Bezirk Cottbus · 03048 **Cottbus**, Calauer Str. 70, 0355/47858-0
bezirk.cottbus@verdi.de

Bezirk Dortmund · 44137 **Dortmund**, Königswall 36, 0231/913000-0
bezirk.dortmund@verdi.de

Bezirk Dresden/Oberelbe · 01159 **Dresden**, Cottaer Str. 2-4, 0351/494760

Bezirk Aurich · 26603 **Aurich**, Oldersumer Str. 13, 04941/959234
geschaeftsstelle.aurich@verdi.de

Bezirk Duisburg · 47051 **Duisburg**, Kasinostr. 21-23, 0203/2814-0
bezirk.duisburg@verdi.de

Bezirk Düsseldorf · 40213 **Düsseldorf**, Bastionstraße 18, 0211/15970-0
bezirk.duesseldorf@verdi.de

Bezirk Elbe-Weser · 27472 **Cuxhaven**, Bahnhofstr. 26, 04721/6633-0
bezirk.elbe-weser@verdi.de

Bezirk Emscher-Lippe Nord · 45657 **Recklinghausen**, Kaiserwall 17, 02361/9140-0
bezirk.recklinghausen@verdi.de

Bezirk Emscher-Lippe Süd · 45881 **Gelsenkirchen**, Kurt-Schumacher-Straße 100,
0209/94094-0 · *bezirk.emscher-lippe-sued@verdi.de*

Bezirk Ennepe-Ruhr · 58285 **Gevelsberg**, Großer Markt 7, 02332/7586-0
bezirk.ennepe-ruhr@verdi.de

Bezirk Essen · 45127 **Essen**, Schützenbahn 11-13, 0201/247520
bezirk.essen@verdi.de

Bezirk Frankfurt am Main und Region · 60329 **Frankfurt/Main**, Gutleutstr. 85,
069/2569-0 · *bezirk.frankfurt-am-main-und-region@verdi.de*

Bezirk Hagen · 58095 **Hagen**, Hochstraße 117 a, 02331/16771
bezirk.hagen@verdi.de

Bezirk Hamburg · 20097 **Hamburg**, Besenbinderhof 60, 040/2858-100;

Bezirk Hamm/Unna · 59065 **Hamm**, Bismarckstr. 17-19, 02381/920520
bezirk.hamm-unna@verdi.de



Bezirk Hanau · 63450 **Hanau**, Am Freiheitsplatz 6, 06181/9232212
bezirk.hanau@verdi.de

Bezirk Heidelberg-Buchen · 69115 **Heidelberg**, Czernyring 20, 06221/5360-0
bezirk.heidelberg-buchen@verdi.de

Bezirk Heilbronn-Schwäbisch Hall · 74072 **Heilbronn**, Gartenstr. 64, 07131/9616-0
bezirk.heilbronn-schwaebisch-hall@verdi.de

Bezirk Herford/Minden · 32051 **Herford**, Kreishausstr. 6 a, 05221/9134-0
bezirk.herford-minden@verdi.de

Bezirk Herne · 44623 **Herne**, Brunnenstraße 42, 02323/9522-0
bezirk.herne@verdi.de

Bezirk Hochsauerland · 59872 **Meschede**, Stiftsplatz 11, 0291/95293-0
bezirk.hochsauerland@verdi.de

Bezirk Ingolstadt · 85049 **Ingolstadt**, Paradeplatz 9, 0841/33090/91
bezirk.ingolstadt@verdi.de

Bezirk Kempten · 87435 **Kempten**, Hirnbeinstr. 3, 0831/52188-0
bezirk.kempten@verdi.de

Bezirk Kiel-Plön · 24103 **Kiel**, Legienstr. 22, 0431/51952-100
bezirk.kiel-ploen@verdi.de

Bezirk Koblenz · 56068 **Koblenz**, Schlossstraße 37, 0261/97355-0
bezirk.koblenz@verdi.de

Bezirk Köln · 50825 **Köln**, Weinsbergstr. 190, 0221/48558-300
bezirk.koeln@verdi.de

Bezirk Land Bremen · 28195 **Bremen**, Bahnhofsplatz 22-28, 0421/3301-111

Bezirk Leine-Weser · 31134 **Hildesheim**, Osterstraße 39 A, 05121/1393-0
bezirk.leine-weser@verdi.de

Bezirk Leipzig/Nordsachsen · 04107 **Leipzig**, Karl-Liebknecht-Str. 30-32, 0341/21609-0
bezirk.leipzig-nordsachsen@verdi.de

Bezirk Linker Niederrhein · 47798 **Krefeld**, Blumentalstraße 2, 02151/8167-0
bezirk.krefeld-moers@verdi.de



Bezirk Linker Niederrhein · 41065 **Mönchengladbach**, Rheydter Str. 32
802161/599090 · *bezirk.mittlerer-niederrhein@verdi.de*

Bezirk Lippe · 32756 **Detmold**, Gutenbergstraße 2, 05231/33781
bezirk.lippe@verdi.de

Bezirk Lippstadt/Soest · 59555 **Lippstadt**, Wiedenbrücker Straße 47, 02941/66960-0
bezirk.lippstadt-soest@verdi.de

Bezirk Lübeck-Ostholstein · 23552 **Lübeck**, Holstentorplatz 1-5, 0451/79905-0
bezirk.luebeck-ostholstein@verdi.de

Bezirk Lüneburger Heide · 21335 **Lüneburg**, Katzenstr. 3, 04131/7624-0
bezirk.lueneburger-heide@verdi.de

Bezirk Mannheim · 68161 **Mannheim**, Hans-Böckler-Str. 1, 0621/1254-150
bezirk.mannheim@verdi.de

Bezirk Märkischer-Kreis · 58509 **Lüdenscheid**, Augustastraße 10, 02351/358007

Bezirk Mittel/Nordthüringen · 99096 *Erfurt*, Schillerstraße 44, 0361/4285-0
bezirk.mittel-nordthueringen@verdi.de

Bezirk Mittelbaden-Nordschwarzwald · 76137 **Karlsruhe**, Rüppurrer Straße 1 a,
0721/3846-000

Bezirk Mittelfranken · 90402 **Nürnberg**, Kornmarkt 5-7, 0911/23557-0
bezirk.mittelfranken@verdi.de

Bezirk Mittelhessen · 35390 **Gießen**, Walltorstraße 17, 0641/93234-0
bezirk.mittelhessen@verdi.de

Bezirk Mittelweser · 27283 **Verden**, Obere Str. 1-3, 04231/8007-0
bezirk.mittelweser@verdi.de

Bezirk Mülheim · 45468 **Mülheim an der Ruhr**, Friedrichstraße 24, 0208/382131
bezirk.muelheim@verdi.de

Bezirk München · 80335 **München**, Bayerstr. 69, 089/59977-0
bezirk.muenchen@verdi.de

Bezirk Münster · 48155 **Münster**, Wolbecker Str. 1, 0251/93300-0
bezirk.muenster@verdi.de



Bezirk Neckar-Alb · 72766 **Reutlingen**, Siemensstr. 3, 07121/94797-0
bezirk.neckar-alb@verdi.de

Bezirk Neckar-Fils · 73207 **Plochingen**, Marktstraße 24, 07153/8301-0
bezirk.neckar-fils@verdi.de

Bezirk Neubrandenburg · 17033 **Neubrandenburg**, Tilly-Schanzen-Str. 17
0395/5442068 · *bezirk.neubrandenburg-greifswald@verdi.de*

Bezirk Niederbayern · 84028 **Landshut**, Sebastianiweg 8, 0871/92581-0
bezirk.niederbayern@verdi.de

Bezirk Niederrhein · 47533 **Kleve**, Lindenallee 10, 02821/25020/29
bezirk.niederrhein@verdi.de

Bezirk Nordhessen · 34117 **Kassel**, Kölnische Str. 81, 0561/9706-0
bezirk.nordhessen@verdi.de

Bezirk Nordwest-Brandenburg · 16816 **Neuruppin**, Schinkelstraße 5-6
03391/3964-0 · *bezirk.nordwest-brandenburg@verdi.de*

Bezirk NRW-Süd · 53115 **Bonn**, Endenicher Straße 127, 0228/9484-0
bezirk.nordrhein-westfalen-sued@verdi.de

Bezirk Oberfranken-Ost · 95444 **Bayreuth**, Bahnhofstraße 15, 0921/7877690
bezirk.oberfranken-ost@verdi.de

Bezirk Oberfranken-West · 96047 **Bamberg**, Schützenstr. 5-7, 0951/29990-0
bezirk.oberfranken-west@verdi.de

Bezirk Oberhausen · 46045 **Oberhausen**, Friedrich-Karl-Straße 24, 0208/45671-0
bezirk.oberhausen@verdi.de

Bezirk Oberschwaben · 88214 **Ravensburg**, Jahnstraße 26, 0751/36143-0
bezirk.oberschwaben@verdi.de

Bezirk Offenbach · 63065 **Offenbach**, Bieberer Straße 39, 069/800740-0
bezirk.offenbach@verdi.de

Bezirk Oldenburg/Umland · 26122 **Oldenburg**, Güterstraße 1 – 3, 0441/96976-0
bezirk.oldenburg-umland@verdi.de

Bezirk Osnabrück-Emsland · 49074 **Osnabrück**, Neuer Graben 39, 0541/35883-0
bezirk.osnabrueck-emsland@verdi.de



Bezirk Ostfriesland-Wilhelmshaven · 26721 **Emden**, Große Straße 68, 04921/9205-0
bezirk.ostfriesland-wilhelmshaven@verdi.de

Bezirk Osthessen · 36043 **Fulda**, Goethestraße 11, 0661/9794-0
bezirk.osthessen@verdi.de

Bezirk Ostsachsen · 02625 **Bautzen**, Goschwitzstr. 16, 03591/505030

Bezirk Ostthüringen · 07545 **Gera**, Nicolaistr. 1, 0365/823020
bezirk.ostthueringen@verdi.de

Bezirk Ostwürttemberg-Ulm · 89073 **Ulm**, Olgastraße 95, 0731/96724-0
bezirk.ostwuerttemberg-ulm@verdi.de

Bezirk Paderborn-Höxter · 33102 **Paderborn**, Bahnhofstr. 16, 05251/2004-0
bezirk.paderborn-hoexter@verdi.de

Bezirk Pinneberg-Steinburg · 25335 **Elmshorn**, Schulstr. 3, 04121/426051
bezirk.pinneberg-steinburg@verdi.de

Bezirk Potsdam · 14473 **Potsdam**, Heinrich-Mann-Allee 18/19, 0331/275740
bezirk.potsdam@verdi.de

Bezirk Regensburg · 93055 **Regensburg**, Richard-Wagner-Str. 2, 0941/460240
bezirk.regensburg@verdi.de

Bezirk Region Hannover · 30159 **Hannover**, Goseriede 12, 0511/12400-0
bezirk.region-hannover@verdi.de

Bezirk Region Trier · 54292 **Trier**, Herzogenbuscherstr. 52, 0651/99486-0
bezirk.region-trier@verdi.de

Bezirk Rhein.pfalz · 67059 **Ludwigshafen**, Ludwigstr. 54 c, 0621-591840
bezirk.rhein.pfalz@verdi.de

Bezirk Rheine · 48429 **Rheine**, Kardinal-Galen-Ring 98, 05971/50177
bezirk.rheine@verdi.de

Bezirk Rhein-Nahe-Hunsrück · 55116 **Mainz**, Emmeransstraße 29, 06131/62726-0
bezirk.rhein-nahe-hunsrueck@verdi.de

Bezirk Rhein-Wupper · 42657 **Solingen**, Gasstr. 10-18, Gebäude G, 0212/20640-0
bezirk.rhein-wupper@verdi.de



Bezirk Rosenheim · 83022 **Rosenheim**, Rathausstr. 15, 08031/30427-0
bezirk.rosenheim@verdi.de

Bezirk Rostock · 18055 **Rostock**, August-Bebel-Str. 89, 0381/4977960
bezirk.rostock@verdi.de

Bezirk Sachsen-Anhalt-Nord · 39124 **Magdeburg**, Nachtweide 82
0391/28888888

Bezirk Sachsen-Anhalt-Süd · 06108 **Halle/Saale**, Ludwig-Wucherer-Straße 23
0345/2149-6 · *bezirk.sachsen-anhalt-sued@verdi.de*

Bezirk Schleswig-Holstein Nordost · 24837 **Schleswig**, Stadtweg 53-55
04621/969610 · *bezirk.schleswig-holstein-nordost@verdi.de*

Bezirk Schwarzwald-Bodensee · 78054 **Villingen-Schwenningen**, Alleenstr. 6,
07720/38057 · *bezirk.schwarzwald-bodensee@verdi.de*

Bezirk Schweinfurt · 97421 **Schweinfurt**, Wilhelm-Leuschner-Straße 2, 09721/1790-0
bezirk.schweinfurt@verdi.de

Bezirk Schwerin · 19053 **Schwerin**, Wismarsche Straße 146, 0385/59190-0
bezirk.schwerin@verdi.de

Bezirk Siegen/Olpe · 57072 **Siegen**, Koblenzer Straße 29, 0271/55261
bezirk.siegen-olpe@verdi.de

Bezirk Stuttgart · 70174 **Stuttgart**, Willi-Bleicher-Str. 20, 0711/1664000

Bezirk Südbaden · 79104 **Freiburg**, Hebelstr. 10, 0761/2855-0
bezirk.suedbaden@verdi.de

Bezirk Südhessen · 64283 **Darmstadt**, Rheinstr. 50, 06151/3908-0
bezirk.suedhessen@verdi.de

Bezirk Südholstein · 24534 **Neumünster**, Kaiserstraße 11-19, 04321/70765-0
bezirk.suedholstein@verdi.de

Bezirk Süd-Niedersachsen · 37073 **Göttingen**, Groner-Tor-Straße 32, 0551/54850-0
bezirk.sued-niedersachsen@verdi.de

Bezirk Süd-Ost-Niedersachsen · 38300 **Wolfenbüttel**, Rosenwall 1, 05331/88266
bezirk.sued-ost-niedersachsen@verdi.de



Bezirk Südthüringen · 98527 **Suhl**, Marienstieg 3, 03681/7950-0
bezirk.suedthueringen@verdi.de

Bezirk Uckermark-Barnim · 16225 **Eberswalde**, Rudolf-Breitscheid-Straße 29,
03334/585912 · *bezirk.uckermark-barnim@verdi.de*

Bezirk Vogtland/Zwickau · 08056 **Zwickau**, Bahnhofstr. 68/70, 0375/818960
bezirk.vogtland-zwickau@verdi.de

Bezirk Weiden · 92637 **Weiden**, Naabstraße 6, 0961/40176-0
bezirk.weiden@verdi.de

Bezirk Westküste · 25813 **Husum/Nordsee**, Gutenbergstr. 5-7, 04841/8946-0
bezirk.westkueste@verdi.de

Bezirk Westpfalz · 67655 **Kaiserslautern**, Barbarossastr. 60 / 3.OG, 0631/414999-0
bezirk.westpfalz@verdi.de

Bezirk Wiesbaden · 65183 **Wiesbaden**, Bismarckring 27, 0611/18307-0
bezirk.wiesbaden@verdi.de

Bezirk Wuppertal · 42103 **Wuppertal**, Grünstr. 30, 0202/2813-0
bezirk.wuppertal@verdi.de

Bezirk Würzburg/Aschaffenburg ·
97080 **Würzburg**, Schürerstr. 2,
0931/32106-0 *bezirk.wuerzburg-
aschaffenburg@verdi.de*

**LBz Schleswig-Holstein/
Mecklenburg-Vorpommern**

23558 Lübeck
Hansestraße 14
Tel.: 0451/8100-6
Fax: 0451/8100-777

**LBz
Nordrhein-Westfalen**

40210 Düsseldorf
Karlstraße 123 – 127
Tel.: 0211/61824-0
Fax: 0211/61824-466
LBZ.NRW@verdi.de

**LBz
Sachsen**

01067 Dresden
Schützenplatz 14
Tel.: 0351/8633-0
Fax: 0351/8633-553

**LBz
Hamburg**

20097 Hamburg
Besenbinderhof 60
Tel.: 040/2858-111/100
Fax: 040/2858-112
LBZ.HH@verdi.de

**LBz
Thüringen**

99096 Erfurt
Schillerstraße 44

Tel.: 0261/34043-0
Fax: 0361/34043-51
LBZ.Th@verdi.de

**LBz
Niedersachsen/Bremen**

30169 Hannoverer
Hildesheimer Straße 17
Tel.: 0511/28093-0
Fax: 0511/28093-290
LBZ.NDS-HB@verdi.de

**LBz
Rheinland-Pfalz**

55118 Mainz
Moselstraße 35
Tel: 06131/9726-0
Fax: 06131/9726-288
LBZ.RLP@verdi.de

**LBz
Bayern**

80336 München
Schwanthaler Straße 64
Tel: 089/59977-0
Fax: 089/59977-2222
LBZ.Bayern@verdi.de

**LBz
Sachsen-Anhalt**

39124 Magdeburg
Nachtweide 82
Tel: 0291/28889999
Fax: 0291/28889970

**LBz
Saar**

66111 Saarbrücken



St. Johanner Straße 49
Tel.: 0681/98849 – 0
Fax: 0681/98849-499

LBz
Berlin/Brandenburg

10179 Berlin
Köpenicker Straße 55
Tel.: 030/8631-0
Fax: 030/8631-999
LBZ:BB@verdi.de

LBz
Hessen

60606 Frankfurt/Main
Postfach 20 02 55
Tel.: 069/6695-0
Fax: 069/6695-1199
lbz.hessen@verdi.de

LBz
Baden-Württemberg

70173 Stuttgart
Königstraße 10 a
Tel.: 0711/88788-0
Fax: 0711/88788-8
lbz.bawue@verdi.de

Ich möchte Mitglied werden ab: _____
Monat/Jahr

Persönliche Daten:

Name _____

Titel/Vorname _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ _____ Wohnort _____

Telefon (privat/dienstlich) _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Krankenkasse _____

Nationalität _____

Geschlecht: weiblich männlich

Beschäftigungsdaten:

Arbeiter/in Angestellte/r

Beamtin/er DO-Angestellte/r

Selbstständige/r Freie/r Mitarbeiter/in

 Vollzeit

Teilzeit _____ Anzahl Wochenstd.

Arbeitslos

Wehr-/Zivildienst bis _____

Azubi/Volontär/Referendar bis _____

Schüler/Student bis _____

Praktikant bis _____

Altersteilzeit bis _____

Sonstiges _____

 Beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße/Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Personalnummer _____

Branche _____ Ausgeübte Tätigkeit _____

Ich war Mitglied der Gewerkschaft: _____

von: _____ bis: _____
Monat/Jahr Monat/Jahr

Fachbereich (zutreffendes bitte ankreuzen)

- 1 Finanzdienstleistungen
- 2 Ver- und Entsorgung
- 3 Gesundheit, soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirche
- 4 Sozialversicherung
- 5 Bildung, Wissenschaft und Forschung
- 6 Bund und Länder
- 7 Gemeinden
- 8 Medien, Kunst und Kultur, Druck und Papier, industrielle Dienste und Produktion
- 9 Telekommunikation, Informationstechnologie, Datenverarbeitung
- 10 Postdienste, Speditionen und Logistik
- 11 Verkehr
- 12 Handel
- 13 Besondere Dienstleistungen

Einzugsermächtigung:

Ich bevollmächtige die Gewerkschaft, den jeweiligen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschriftinzugsverfahren bzw. im Gehalts-/ Lohnabzug

monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

 Name des Geldinstituts, in Filiale

Bankleitzahl _____ Kontonummer _____

 Name des Kontoinhabers

 Datum/Unterschrift des Kontoinhabers

 Tarifvertrag

 Tarifl. Lohn- bzw. Gehaltsgruppe lt. Tarifvertrag

 Tätigkeits-/Berufsjahr

Bruttoeinkommen Euro _____

Monatsbeitrag Euro _____

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes.

 Datum **Unterschrift**

Ich willige ein, dass meine persönlichen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Mitgliedsverhältnisses und der Wahrnehmung der gewerkschaftspolitischen Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Werber/in:

 Name

 Vorname

 Mitgliedsnummer



Notizen



Notizen



Sozialpolitik/
Gesundheitspolitik

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

mitmachen – einmischen
soziale politik mit ver.di